

Bgld.LR

Organisationseinheit: BMGF - II/B/16a (Lebensmittelrecht
und - kennzeichnung)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644876
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-75340/0013-II/B/16a/2017
Datum: 12.04.2017
Ihr Zeichen:

post.lad@bgld.gv.at

Biologische Produktion; Einstreu- und Beschäftigungsmaterial für Schweine

R u n d e r l a s s :

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen teilt mit, dass in Bezug auf Einstreu- und Beschäftigungsmaterial für Schweine im Rahmen der amtlichen Kontrolle Folgendes zu beachten ist:

Gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008¹ müssen die Ställe für Säugetiere ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen.

Gemäß Artikel 11 Abs. 6 der genannten Verordnung müssen Schweinen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.

Artikel 20 Abs. 3 der genannten Verordnung gibt zum Thema Fütterung vor: „Der Tagesration von Schweinen und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.“

Im Folgenden werden die Formulierungen „ausreichend groß“, „ausreichend trockene Einstreu“, „geeignetes Naturmaterial“ und „Ruhebereich“ zum Zweck der Harmonisierung der Auslegung genauer definiert. Desgleichen wird festgelegt, welche Substrate als Wühlmaterialien in Frage kommen.

¹ mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt berichtigt mit ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 77, und zuletzt geändert mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/673, ABl. L 116 vom 30.4.2016, S. 8

Der Einsatz von Stroh als „Raufutter“, als „Beschäftigungsmaterial“ oder als „Einstreu“ ist in der praktischen Kontrolle schwer zu unterscheiden, weshalb die Unterschiede dargestellt werden.

1. Definitionen „Einstreu“, „Raufutter“, „Beschäftigungsmaterial“

1.1 Einstreu

Funktionsbereiche der Einstreu:

- Funktion der Einstreu im Liegebereich: Sicherstellung eines trockenen, warmen Liegeplatzes
- Funktion der Einstreu im Kotbereich: Aufsaugen und Binden von Flüssigkeiten
- Funktion der Einstreu im Aktivitätsbereich: Beschäftigung

Einstreu muss im Liegebereich angeboten werden und folgende Eigenschaften aufweisen:

- Naturmaterial organischen Ursprungs, das nach der Ernte/Gewinnung nicht mehr chemisch behandelt wurde,
- wärmedämmende Eigenschaften,
- Verformbarkeit.

Da Einstreumaterialien üblicherweise als Wirtschaftsdünger Verwendung finden, ist darauf zu achten, dass bei der Wahl der Einstreumaterialien den Anforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 entsprochen wird.

Mögliche Materialien sind z.B.: Stroh, Heu, Laub, Sägespäne (aus unbehandeltem Holz), Dinkelspelzen.

Als ausreichend eingestreut gilt: prinzipiell muss eine ausreichende Menge (bodenbedeckend) an Einstreu für den Liegebereich zur Verfügung stehen. Die Einstreumenge ist bei tiefen Umgebungstemperaturen im Liegebereich dementsprechend zu erhöhen (Beachtung des Liegeverhaltens der Tiere).

1.2 Raufutter

- muss den gelisteten Futtermitteln in Tabelle 6, „Grünfutter und Raufutter und daraus gewonnene Erzeugnisse“, des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013² zum Katalog der Einzelfuttermittel (Teil C) entsprechen,
- muss den Futtermittelbestimmungen der Verordnung 834/2007³ und Verordnung (EG) 889/2008 entsprechen,

² ABl. 29 vom 30.1.2013, S. 1

³ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 300 vom 18.10.2014 S. 72

- wird nicht im Liegebereich angeboten (Ruhezone). Ist die Liegefläche jedoch größer als 1/3 der Mindestfläche (Stall und Auslauf), kann auch dort Raufutter angeboten werden,
- wird Material ein und derselben Ausprägungsform sowohl als Einstreu und/oder Beschäftigungsmaterial als auch als Raufutter angeboten, so muss das für beide Zwecke verwendete Material den Futtermittelbestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 entsprechen,
- darf nach der Vorlage nicht nennenswert durch Kot oder Urin verschmutzt werden.

1.3 Beschäftigungs-/Wühlmaterial

Der in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 verwendete Begriff „Wühlmaterial“ wird mit dem Begriff „Beschäftigungsmaterial“, der in der kommentierten Fassung der genannten Verordnung verwendet wird, gleichgesetzt. Wühl-/Beschäftigungsmaterial kann als solches angesehen werden, so es sich um ein in Raufen oder am Boden angebotenes loses Material handelt, das nach der Vorlage nicht nennenswert durch Kot oder Urin verschmutzt wird.

Möglich sind

- Vertiefungen gefüllt mit organischem oder mineralischem Material,
- ausreichend organisches Material, das am Boden frei bewegbar, bekaubar und fressbar ist und wodurch die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann,
- Futtermittel in Raufen,

wobei

- Beschäftigungs- /Wühlmaterial außerhalb des Liegebereichs angeboten werden muss. Ist die Liegefläche größer als 1/3 der Mindestfläche (Stall und Auslauf), kann auch dort Beschäftigungs-/Wühlmaterial angeboten werden,
- ständiger Zugang zum Wühl-/Beschäftigungsmaterial gewährleistet sein muss,
- Beschäftigungsmaterial nicht im Futtertrog angeboten werden darf, es sei denn, es handelt sich dabei nicht um den Hauptfuttertrog,
- das Beschäftigungsmaterial nicht nennenswert mit Kot oder Urin verschmutzt sein darf,
- wird Beschäftigungs- /Wühlmaterial angeboten, das nicht gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 als Düngematerial zugelassen ist, darf dieses nicht in den Düngekreislauf gelangen,
- technisches Spielzeug alleine nicht ausreichend ist.

2. Definitionen „Liegebereich“, „Kotbereich“ und „Aktivitätsbereich“ (gültig sowohl für Zucht als auch Mast)

2.1 Liegebereich

Ruhebereich, der für alle Tiere gleichzeitig zu benützen sein muss, mindestens 1/3 der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 verlangten Mindeststallfläche (vgl. ÖKL-Merkblatt Nr. 70 „Außenklimaställe für Schweine“ - Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung).

- Die Liegefläche muss zu jeder Zeit trocken und sauber (mit Überdachung, kein Kotplatz) sein;
- Die Tiere müssen im Liegebereich auf Tierhöhe vor Zugluft geschützt werden, der Liegebereich muss dazu auf drei Seiten geschlossen ausgeführt sein;
- Prinzipiell muss eine ausreichende Menge (bodenbedeckend) an Einstreu für den Liegebereich zur Verfügung stehen, sodass bequemes Liegen gewährleistet ist.

2.2 Kotbereich

Perforierter oder planbefestigter, nicht zwingend eingestreuter Bereich, der den Tieren zum Absetzen von Kot und Urin dient.

Wird im Kotbereich Einstreu verwendet, kann es nicht als Wühl-/ Beschäftigungsmaterial angerechnet werden.

2.3 Aktivitätsbereich

Jener Bereich, der nicht von Liegebereich und Kotbereich in Anspruch genommen wird. Der Aktivitätsbereich kann sich sowohl im Stall als auch im Auslauf befinden. Im Aktivitätsbereich muss Wühl-/Beschäftigungsmaterial angeboten werden.

Für die Bundesministerin:
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: